



## Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Hebräisch

*Es gelten die im Kernlehrplan und in den ‚Abiturvorgaben‘ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.*

*Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:*

Allgemeine Hinweise	Fachbezogene Hinweise
<p>Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Kernlehrplänen jeweils in Kapitel 4 beschriebenen Aufgabenarten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in Abschnitt II. a) der ‚Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Abiturprüfungen‘ (im Folgenden kurz ‚Abiturvorgaben‘) gemacht werden.</p> <p>Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart bzw. sind die Aufgabenarten unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer Übersetzungsaufgabe mit einer Interpretationsaufgabe. Die Interpretationsaufgabe besteht aus mehreren Arbeitsaufträgen, die ihrerseits – je nach Komplexität – untergliedert sein können.</p>
<p>Die Aufgabenstellungen müssen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen, wobei der Anforderungsbereich II den Schwerpunkt bildet.</p>	<p>Die Übersetzungsaufgabe fordert in ihrer Komplexität Leistungen in allen Anforderungsbereichen, besonders in Anforderungsbereich III. In der Interpretationsaufgabe sollen die drei Anforderungsbereiche – mit einem deutlichen Schwerpunkt im Anforderungsbereich II – berücksichtigt werden.</p>
<p>Die Aufgabenstellung und die ihr zugrunde liegenden Materialien müssen gewährleisten, dass Lösungen nicht ausschließlich durch Reproduktion von im Unterricht Erarbeitetem erbracht werden können.</p> <p>Das bedeutet unter anderem, dass Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von Aufgabenstellungen, die in einem früheren Prüfungsjahrgang bereits Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland waren.</p>	<p>Der Übersetzungsaufgabe ist ein Text zugrunde zu legen, der den in Jgst. Q1 und Q2 gelesenen Texten sprachlich nahesteht und zu den in den ‚Abiturvorgaben‘ genannten inhaltlichen Schwerpunkten / Fokussierungen Bezüge ermöglicht.</p> <p>Aus den in den ‚Abiturvorgaben‘ konkret (mit Angaben eines Buches oder bestimmter Stellen) festgelegten Materialien und Medien können keine Ausgangstexte für Prüfungsaufgaben entnommen werden. Sowohl die für die Übersetzungsaufgabe gewählten Texte als auch die Arbeitsaufträge sollen jedoch einen direkten Bezug zu den inhaltlichen Schwerpunkten / Fokussierungen ermöglichen.</p>

<p>Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet. (→Operatorenlisten unter <a href="http://www.standardsicherung.nrw.de">www.standardsicherung.nrw.de</a>)</p>	<p>Im Fach Hebräisch erfolgt eine Orientierung an den Operatoren für die Fächer Latein und Altgriechisch.</p>
<p>Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass sie sich fachlich in angemessener Breite auf Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder bezieht, die laut Kapitel 2 des Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase festgelegt sind.</p> <p>Bezüge zu den für die Bearbeitung der Aufgabe wesentlichen Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans sowie zu den einschlägigen Schwerpunkten bzw. Fokussierungen der ‚Abiturvorgaben‘ müssen ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Prüfungsaufgabe bezieht sich über den Text für die Übersetzungsaufgabe i. d. R. zunächst auf einen in den ‚Abiturvorgaben‘ genannten inhaltlichen Schwerpunkt. Durch die Interpretationsaufgabe werden Bezüge zu mindestens einem weiteren inhaltlichen Schwerpunkt hergestellt. Dies kann im Einzelnen in den Arbeitsaufträgen explizit ausgewiesen werden. Die Arbeitsaufträge sind so zu gestalten, dass die Prüflinge Methodenkompetenz und fachspezifische Kenntnisse nachweisen können.</p>
<p>Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.</p> <p>Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau) müssen deutlich erkennbar sein, vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstands, die Abstraktion der Inhalte, den Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben.</p>	<p>Im Fach Hebräisch gibt es ausschließlich Grundkurse.</p>
<p>Sofern Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der ‚Abiturvorgaben‘ deutlich unterscheiden und auf unterschiedliche Schwerpunkte der ‚Abiturvorgaben‘ zurückgreifen.</p>	<p>Im Fach Hebräisch als einer in Jgst. EF neu einsetzenden Fremdsprache ist eine Wahl der Prüflinge zwischen zwei Aufgaben nicht vorgesehen.</p>